

# **Vereinsatzung**

## **Förderverein Freiwillige Feuerwehr Uelversheim-Weinolsheim**

### **§ 1 Zweck des Vereins**

1. Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Uelversheim-Weinolsheim (e.V.) mit Sitz in Weinolsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe in den Gemeinden Uelversheim und Weinolsheim durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr mit Geld- und Sachspenden. Außerdem soll die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Uelversheim-Weinolsheim gefördert werden, damit ständig junge Leute für den Dienst in der Feuerwehr interessiert werden und beim Erreichen des Mindestalters in die Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Uelversheim-Weinolsheim übernommen werden können.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Weinolsheim und der Gemeinde Uelversheim
  - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder im Unglücksfall
  - c) Förderung und Betreuung der Altersabteilung entsprechend § 2 Abs.4 der Feuerwehrverordnung (FwVO)
  - d) die Betreuung der Jugendfeuerwehr
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Uelversheim-Weinolsheim“ und hat seinen Sitz in Weinolsheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Dem Verein können angehören als natürliche und juristische Personen:

1. Feuerwehrangehörige und Angehörige der Jugendfeuerwehr
2. Fördernde Mitglieder
3. Mitglieder der Altersabteilung  
Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
4. Ehrenmitglieder  
Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, fördernde Mitglieder und juristische Personen, sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags der beantragten Mitgliedschaft widerspricht, gilt das Mitglied vom Vorstand in den Verein als aufgenommen.
2. Der Übertritt von der Mitgliedschaft als aktiver Feuerwehrmann zum fördernden Mitglied oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags drei Monate im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
  - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
  - d) beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Nach oben ist dem Beitrag keine Grenze gesetzt.
2. Freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Neueintritt ist der Beitrag ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr, die Mitglieder der Altersabteilung, sowie die Ehrenmitglieder der Feuerwehreinheit Uelversheim-Weinolsheim sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind;

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem jeweiligen Wehrführer und dem stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Uelversheim-Weinolsheim
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem stellvertretenden Schriftführer
  - f) dem Kassenverwalter
  - g) dem stellvertretenden Kassenverwalter
  - h) dem Jugendfeuerwehrwart
  - i) vier weiteren Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 € belasten, sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch der WF, sowie deren Stellvertreter bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden und des stellvertretenden WF gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des Wehrführers.  
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten und für Dienstverträge ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der jeweilige Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Uelversheim-Weinolsheim und sein Stellvertreter, sowie der Jugendfeuerwehrwart sind kraft ihres Amtes im Vorstand des Vereins vertreten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem Wehrführer und bei deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen öffentlich einzuladen (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde, in welcher der Förderverein seinen Sitz hat).
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich bzw. mündlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Wehrführers, seines Stellvertreters und des Jugendfeuerwehrwartes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Wehrführer.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Feuerwehr, der es ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe in Uelversheim und Weinolsheim verwenden muss.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2009 von den Mitgliederversammlungen beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift kompletter Vorstand  
(beigefügt Liste mit Anschriften des gesamten Vorstands)